

42-641.4.5

Vollzug der Wassergesetze (WHG, BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Erteilung einer Plangenehmigung für Ausbaumaßnahmen zur naturnahen Entwicklung und Gestaltung des Mollenbaches, seiner Aue und zur Verbesserung des natürlichen Rückhalts zwischen Beurer Mühle und dem Dorf Villenbach

Bekanntmachung

Die Gemeinde Villenbach, Hauptstraße 17, 86637 Villenbach, beabsichtigt den Abschnitt des Mollenbaches zwischen Beurer Mühle und Villenbach auf einer Länge von ca. 1580 m durch Ausbaumaßnahmen naturnah zu gestalten und zu entwickeln – incl. der Aue – sowie den natürlichen Rückhalt zu verbessern.

Für die Realisierung der Maßnahme sind Laufverlegungen und Vorlandabsenkungen nötig. Um den natürlichen Rückhalt zu stärken sind Drosselvorrichtungen (durch Wasserbausteine) vorgesehen. Es soll den Vorgaben des Natur- und Umweltschutzes sowie der Wasserrahmenrichtlinie Rechnung getragen werden.

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Dillingen a.d.Donau durchzuführenden wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens nach § 68 Abs. 2 WHG war auch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, durchzuführen (§ 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 und Anlage 3 zum UVPG).

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ist dies der Fall, wird in einer zweiten Stufe geprüft, ob unter der Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Schutzwürdigkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen.

Die standortbezogene Vorprüfung ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Zwar befindet sich im Vorhabenbereich ein kartiertes Biotop; durch die im Zuge der Ausbaumaßnahme erfolgende neue Biotopgestaltung trägt dies zur ökologischen Verbesserung bei.

Es kommt daher insgesamt zu einer deutlichen ökologischen Verbesserung des Lebensraumes Mollenbach, womit das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Für das Vorhaben wird daher keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Gez.

Spring